

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	22.02.2018	Vorberatung	N
2. Kreistag	22.03.2018	Entscheidung	Ö

Gerd Hägele / 05.02.2018

gez. Dezernent / Datum

ÖPNV-Finanzreform - Erlass Allgemeine Vorschrift

I. Beschlussentwurf:

Die Allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr wird in der vorliegenden Entwurfsfassung rückwirkend zum 01.01.2018 als Satzung beschlossen.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Mit der Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wird die Finanzierungspraxis im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 novelliert und eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geschaffen. Aufgrund dessen erhalten die Stadt- und Landkreise ab 1. Januar 2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Absatz 1 ÖPNVG jährliche anteilige Mittelzuweisungen zur Finanzierung dieser Aufgaben, wobei die Aufgabenträger gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 ÖPNVG ab 1.1.2021 eine Rabattierung für die Tarife im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 vom Hundert gegenüber dem Erwachsenentarif sicherstellen müssen. Gemäß § 17 Absatz 1 ÖPNVG sind die baden-württembergischen Aufgabenträger eines Verbundraums zudem verpflichtet, eine einheitliche Rabattierung für den Ausbildungsverkehr in diesem Verbundraum sicherzustellen.

Derartige Tarifvorgaben können als Höchsttarifregelung in Form von Allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 als Satzung erlassen werden.

Diese Finanzreform wird seitens des Landes in zwei Stufen umgesetzt. In den Jahren 2018-2020 werden den Aufgabenträgern die Mittel, die bisher die Verkehrsunternehmen direkt vom Land erhalten haben, unter Beibehaltung der bisherigen Gesamtsumme vollständig übertragen.

Ab dem Jahr 2021 werden die Mittel stufenweise anhand eines weiterentwickelten Schlüssels, der raumstrukturelle, auf den öffentlichen Personennahverkehr bezogene und leistungsbezogene Parameter berücksichtigen wird, neu auf die Aufgabenträger verteilt.

Die Landkreise Bodenseekreis, Lindau und Ravensburg sind Aufgabenträger im Gebiet der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo). Für deren Gebiet ist der bodo-Tarif als Höchsttarif vorgegeben.

Von der Novellierung des ÖPNVG ist der bayerische Landkreis Lindau nicht betroffen.

Die Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg erlassen zur Umsetzung des ÖPNVG jeweils für ihr Gebiet eine gleichlautende Allgemeine Vorschrift. Sie stellen dadurch sicher, dass die gemeinsamen Belange unter Wahrung der jeweiligen Aufgaben- und Finanzverantwortung berücksichtigt und eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt wird. Änderungen dieser Allgemeinen Vorschrift, die jederzeit möglich sind, müssen in beiden Landkreisen ebenfalls einheitlich erfolgen.

In der Anlage 1 ist näher erläutert, wie die Finanzreform in der ersten Stufe konkret umgesetzt werden soll; die Ausführungen betreffen im Wesentlichen die Regelungen in § 5 der Satzung (Ausgleichsregelungen).

Gemäß § 17 Absatz 2 ÖPNVG sind die betroffenen Verkehrskooperationen und Verkehrsunternehmen vor Erlass der allgemeinen Vorschrift im Rahmen einer Anhörung zu beteiligen; diese Anhörung ist im Zeitraum vom 15.- 31.01.2018 erfolgt.

Am 24.01.2018 hat in der Bodo-Geschäftsstelle zudem ein weiteres Gespräch mit den Verkehrsunternehmen zur Finanzreform stattgefunden, in dem die Regelungen der allgemeinen Vorschrift erläutert und Fragen beantwortet wurden.

In der Anlage 2 sind die im Rahmen der Anhörung beim Landkreis Ravensburg, dem Bodenseekreis und wortgleich bei beiden Landkreisen eingegangenen Stellungnahmen und deren einvernehmliche Bewertung zusammengestellt.

Als Anlage 3 ist die abschließende Fassung der im Beschlussentwurf aufgeführten Satzung beigefügt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Der Landkreis Ravensburg erhält gemäß § 15 ÖPNVG vom Land Baden-Württemberg von 2018 bis einschließlich 2020 jährlich 6.456.000 € zur Abgeltung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gegenüber den Verkehrsunternehmen im Landkreis Ravensburg.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat V/Recht, Ordnung und Landwirtschaft
Unterteilhaushalt / Amt 52/Verkehrsamt
Produktgruppe 5470 Verkehrsbetriebe/ÖPNV
Kostenstelle 51105001 - ÖPNV

3. Finanzierung im Kreishaushalt

Konsumtiv (Ertrag und Aufwand)

Sachkonten

31410002 Zuweisung lfd. Zwecke Land ÖPNV-G

43170056 Ausgleich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Haushaltsjahr 2018

Planansatz 6.456.000 €

gez. Sybille Schuh / 07.02.2018

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0205/2017

Anlage 2 zu 0205/2017

Anlage 3 zu 0205/2017